

Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2007

in der Fassung vom 20.12.2012 (Amtsblatt f. d. LK ROW v. 31.12.2009, 15.01.2013)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz/Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (2) Für besondere Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der/die Teilnehmer/in, bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche Vertreter/in.

§ 3 Gebührentarif

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt für

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Kurse, Seminare, Bildungsurlaube und Arbeitskreise
ab 7 Teilnehmer/innen | pro Unterrichtsstunde 2,55 € |
| 2. Kurse, Seminare und Bildungsurlaube im Fachbereich EDV/Neue Technologien
ab 7 Teilnehmer/innen | pro Unterrichtsstunde 3,55 € |
| 3. Einzelveranstaltungen und Vortragsreihen pro Abend | 2,50 – 5,00 € |
| 4. einen Vorbereitungskurs zum Sekundarabschluss I (Hauptschulabschluss)
während der Laufzeit des Lehrgangs | mtl. 20,00 € |
| zzgl. einer einmaligen Anmeldegebühr von | 40,00 € |
| zzgl. einer einmaligen Prüfungsgebühr von | 20,00 € |
| 5. einen Vorbereitungskurs zum Sekundarabschluss (Realschulabschluss,
qualifizierter Realschulabschluss) während der Laufzeit des Lehrgangs | mtl. 30,00 € |
| zzgl. einer einmaligen Anmeldegebühr von | 40,00 € |
| zzgl. einer einmaligen Prüfungsgebühr von | 30,00 € |
| 6. einen Vorbereitungslehrgang für die Erlangung der Hochschulreife durch
das Abitur (Abendlehrgang) während der Laufzeit des Lehrgangs | mtl. 41,00 € |
| zzgl. einer einmaligen Prüfungsgebühr von | 41,00 € |
| 7. einen Vorbereitungslehrgang auf die Erlangung der Hochschulreife durch
die sog. Z-Prüfung während der Laufzeit des Lehrgangs | mtl. 48,00 € |
| 8. Zu den jeweiligen Prüfungsgebühren wird ein Auslagenersatz in Höhe von
erhoben. | 2,50 € |

(Als Zeitraum „mtl.“ werden jeweils 30 volle Kalendertage gerechnet.)

- (2) Die Prüfungsgebühren erhöhen sich, wenn die Gebühren einer externen Prüfungsstelle (z. B. Landesverband der Volkshochschulen) erhöht werden.
- (3) Fallen in den Veranstaltungen der Volkshochschule neben den Gebühren nach § 3 Abs.1 besondere Kosten an, werden diese anteilig auf die Teilnehmenden umgelegt. Besondere Kosten können z. B. für Verbrauchs- und Lebensmittel, Arbeitsmaterial, Raummieten und Energie sowie Unterbringung, Fahrt und Verpflegung entstehen.
- (4) - gestrichen -
- (5) Die Bearbeitungsgebühr für fristgerechte Abmeldungen beträgt 20 % der Kursgebühr, mindestens 2,50 €, höchstens 10,00 €. Cent-Beträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (6) Für das Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben. Das gilt nicht für Bescheinigungen in Kursen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen, in Z-Prüfungskursen sowie in Bildungsurlaubsveranstaltungen.
- (7) Die in Abs. 2 bis 6 aufgeführten Kosten und Gebühren werden auch bei Gebührenermäßigung bzw. -freiheit nach § 4 erhoben.
- (8) Im Einzelfall kann der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin eine abweichende Gebühr festsetzen. Dies gilt insbesondere für Kurse unterhalb der Mindestteilnehmerzahl, im Falle einer Vereinbarung über höhere Honorarkosten sowie für Veranstaltungen, die mit anderen Trägern, Institutionen oder Organisationen durchgeführt werden.

§ 4 Gebührenermäßigung, Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass

- (1) Ermäßigungen zu 50 % der in § 3 Abs. 1 genannten Gebühren:
 - Schüler/innen
 - Studenten/innen
 - Auszubildende
 - Au pair-Jugendliche.
 - Freiwilligendienstleistende (FSJ, Bundesfreiwilligendienst)
 - Inhaber der Jugendleitercard juleica
 - Inhaber der niedersächsischen Ehrenamtskarte
- (2) Ermäßigungen zu 75 % der in § 3 Abs. 1 genannten Gebühren:
 - Leistungsempfänger/innen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII.
Diese Regelung gilt auch für Personen, deren Familieneinkommen das 1,5-fache der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch II und XII nicht überschreitet.
 - Inhaber/innen des Rotenburg-Passes.
- (3) Gebührenfrei sind Veranstaltungen, für die ein überwiegend kommunales Interesse besteht.
- (4) Gebühren nach § 3 Abs. 1 können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (5) Ermäßigungen werden nur bei Vorlage entsprechender, gültiger Nachweise in der VHS-Geschäftsstelle gewährt.
- (6) Abs. 1 bis 4 gilt nicht für Bildungsurlaube, längerfristige Lehrgänge, Lehrgänge mit besonderer Förderung, Veranstaltungen mit anderen Trägern, Institutionen und Organisationen sowie Studienreisen, Tagesfahrten, Exkursionen und Kurse, die nicht nach dem niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz anerkannt sind.

§ 5 An- und Abmeldungen, Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Anmeldung zu Kursen der VHS erfolgt schriftlich
 - per Anmeldekarte in der VHS-Geschäftsstelle zu den Öffnungszeiten
 - per Anmeldekarte auf dem Postwege
 - per Fax
 - per E-Mail
 - direkt über die VHS InternetseiteDie von den Teilnehmern/innen unterzeichnete Anmeldung ist – auch bei E-Mail und Internet – verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der angegebenen Kursgebühr. Die Anmeldung gilt als angenommen, wenn die VHS keine anderslautende Mitteilung macht. Eine Anmeldebestätigung erfolgt nicht. Die Aufnahme in die Kurse wird nach der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.
- (2) Die Teilnehmer/innen können sich nur schriftlich oder persönlich in der VHS-Geschäftsstelle bis spätestens 3 Tage nach dem 1. Kurstermin abmelden. Eine Abmeldung beim Dozenten/bei der Dozentin ist unwirksam. Das Fernbleiben gilt nicht als Abmeldung. Eine Abmeldung von Bildungsurlauben, Wochenendseminaren und Tagesseminaren ist nur bis 10 Tage vor Kursbeginn möglich. Andernfalls ist die volle Gebühr zu zahlen. Für eine fristgerechte Abmeldung wird in jedem Falle eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 3 Abs. 5 erhoben.
- (3) Die Teilnehmer/innen können die Kursgebühr bar oder per Bankeinzug bezahlen. Barzahlung ist nur in der VHS-Geschäftsstelle möglich. In keinem Fall wird bei dem/der Dozenten/in bezahlt. Die Barzahlung erfolgt bei der Anmeldung, bei der Einzugsermächtigung wird die Gebühr nach Kursbeginn vom Konto abgebucht. Die Kursgebühren sind im VHS-Programmheft bei der entsprechenden Veranstaltung aufgeführt.
- (4) Für längerfristige Veranstaltungen über mehrere Semester verpflichten sich die Teilnehmenden mit der Anmeldung zur Zahlung der jeweiligen Kursgebühr und ggf. einer einmaligen Prüfungsgebühr. Die Kursgebühr wird monatlich fällig. Bei Kündigung durch die Teilnehmenden erlischt die Verpflichtung zur Zahlung nach Ablauf des Folgemonats, in dem die Abmeldung schriftlich erklärt wurde. Das gilt auch für nichtberechtigte Teilnehmer/innen in Kursen, die aus Bundesmitteln gefördert werden.
- (5) Über die Durchführung der VHS-Veranstaltungen entscheidet - auch in Ausnahmefällen – der/die VHS-Leiter/in.

§ 6 Gebührenrückerstattung

- (1) Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden grundsätzlich nur zurückerstattet, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, durch eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in der VHS abgesagt wird. Sagt die VHS Veranstaltungen teilweise ab, werden Kursgebühren entsprechend anteilig erstattet.
- (2) Bei Absage durch Teilnehmer/innen ist in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) unter Vorlage entsprechender Nachweise eine volle oder anteilige Erstattung gezahlter Teilnahmegebühren bis zur Hälfte eines Kurses möglich.
- (3) Bereits gezahlte Materialkosten werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 03.07.1997 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2007

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Detlef Eichinger